



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Kostenersatz f. d. Inanspruchnahme d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München b. freiwilligen Einsätzen u. anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) v. 8. Dez. 2008	713
Satzung üb. d. Benutzung d. Markthallen München d. Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) v. 17. Dez. 2008	714
Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Markthallen München d. Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) v. 17. Dez. 2008	727
Bekanntmachung d. 2. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2008	735
Haushaltssatzung d. Zweckverbandes Freiham f. d. Haushaltsjahr 2009	737
Bekanntmachungen; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028 Michael-Seidl-Str. (östl.), Truderinger Str. (südl.), Wasserburger Landstr. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1215)	738
Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 02.01.2009 mit 03.02.2009 Stadtbez. 4 Schwabing-West Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2021 Angererstr. 9 (Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 u. 643/5 [Teilfläche], Gemarkung Schwabing) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1256) - Wohnen mit Postfiliale u. Einzelhandel -	738
Verlust v. Dienstausweisen	738
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	739
Hinweis: Die Bekanntmachung üb. d. Wahl d. Seniorenvertretung 2009, Liste d. Kandidatinnen u. Kandidaten, wurde in d. Sondernummer 7 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 16. Dez. 2008 veröffentlicht.	

## Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 8. Dezember 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 13.11.2002 (MüABI. S. 637), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2006 (MüABI. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung der Übertragungswege im noch bestehenden SM 88 Brandmeldernetz werden nach Anfall an den Betreiber der Anlage weiter verrechnet.“

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Grundkosten betragen für den Anschluss an das Brandmeldernetz incl. Übertragungsgerät und Übertragungswegkosten 1.070,00 Euro für einen noch bestehenden Anschluss an das SM 88 Brandmeldernetz 266,04 Euro.“

3. § 6 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung eines Übertragungsgerätes 82,00 Euro bzw. im SM 88 Brandmeldernetz 57,00 Euro.“

4. § 6 Abs. 4 b erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) 246,00 Euro bzw. im SM 88 Brandmeldernetz 171,00 Euro.“

5. § 6 Abs. 4 c erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage ohne Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) 164,00 Euro bzw. im SM 88 Brandmeldernetz 114,00 Euro.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Kostenersatz für Fahrzeuge, Geräte und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird nach Anfall erhoben. Zu

Grunde gelegt werden die Stunden- und Kilometerkosten gemäß §§ 2 und 3 eines Fahrzeugs der gleichen Gewichtsklasse, die Stundenkosten eines Geräts gemäß § 4 sowie die Personalkosten nach § 5 bzw. nach § 8 dieser Satzung."

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner/in ist,

1. wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,
2. wer für die Kostenschuld eines Dritten Kraft Gesetzes haftet,
3. wer Eigentümer/in oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.11.2008 beschlossen.

München, 8. Dezember 2008      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17. Dezember 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

#### **Teil A: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Satzungszweck, Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Markthallen München (Markthallen) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München mit dem Betriebsteil Großmarkthalle, bestehend aus dem Betriebsgelände Großmarkthalle, den ständigen Lebensmittelmärkten (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz) und den städtischen Wochenmärkten, sowie dem Betriebsteil Schlachthof, bestehend aus dem Betriebsgelände Schlachthof und dem Betriebsgelände Viehhof. Die den Markthallen zur Verfügung stehenden Flächen sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen mit dem Ziel, zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen und die Gewerbestandorte für Handel, Handwerk, Produktion und Gastronomiebedarf zu optimieren. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Diese Satzung gilt für den Umgriff

1. des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes mit den Standorten der in dieser Satzung genannten Anlagen, der sich aus der vorhandenen Einfriedung und dem Plan des Vermessungsamts, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:6.000 ergibt (Anlage 1), sowie
2. der Lebensmittelmärkte, der sich aus den jeweiligen Lageplänen ergibt: Plan des Vermessungsamts für den Viktualienmarkt, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1000 (Anlage 2), Plan des Vermessungsamts für den Markt am Elisabethplatz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1000 (Anlage 3), Plan des Vermessungsamts für den Markt am Wiener Platz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:500 (Anlage 4) und Plan des Vermessungsamts für den Pasinger Viktualienmarkt, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:500 (Anlage 5)

(Satzungsgebiet). Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung. Die Benutzung der städtischen Wochenmärkte ist nicht in dieser Satzung geregelt.

- (3) Betriebsgelände im Sinne dieser Satzung ist der Umgriff des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes gemäß Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Die Markthallen München sind Gesamtrechtsnachfolger der mit der Fusion aufgelösten öffentlichen Einrichtungen Großmarkthalle und Schlachthof.
- (5) Diese Satzung ersetzt vollumfänglich die Schlachthofsatzung, Großmarkthallen-Satzung und Lebensmittelmarktsatzung.

#### **§ 2 Leitung und Verwaltung**

- (1) Die Markthallen werden durch die Werkleitung vertreten und geleitet. Die Werkleitung vollzieht die Regelungen dieser Satzung, überwacht die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und sorgt für einen ungestörten und reibungslosen Betriebsablauf.
- (2) Im Vollzug dieser Satzung sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von marktschädigendem Verhalten, zur Regelung des Fahrzeugverkehrs, der Abfallentsorgung, zur Gewährleistung von Brandschutz, Sauberkeit und Hygiene und zum Schutz der Umwelt können die Markthallen Allgemeinverfügungen sowie Anordnungen für den Einzelfall treffen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Europäischen Qualitäts- und Umweltmanagementrichtlinien.

#### **§ 3 Benutzer**

Benutzer/in der Markthallen ist,

1. wer eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 1 oder vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Schlachthofsatzung, Großmarkthallen-Satzung oder Lebensmittelmarktsatzung erhalten hat (Zuweisungsnehmer/in),
2. wer gemäß § 18 oder vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Großmarkthallen-Satzung zugelassen worden ist (Zulassungsinhaber/in),
3. wer Ware bei Zuweisungsnehmern/innen oder Vertragspartner/innen mit Sondervereinbarung einkauft (Kunde/in),
4. wer Ware für Zuweisungsnehmer/innen, Vertragspartner/in-

nen mit Sondervereinbarung oder Zulassungsinhaber/innen in das Satzungsgebiet einbringt oder ausführt,

5. wer eine Sondervereinbarung gemäß § 8 mit den Markthallen abgeschlossen hat oder
6. wer vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis aufgrund der mit dieser Satzung außer Kraft getretenen Schlachthofsatzung erhalten hat (Erlaubnisinhaber/in).

#### § 4 Erteilung und Umschreibung der Zuweisung

- (1) Wer im Satzungsgebiet die verfügbaren Verkaufsstände, Räume, Lagerflächen, Keller oder sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) zum Zwecke des Lebensmittelhandels, der Lebensmittellagerung und/oder -produktion benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Markthallen. Unabhängig vom Nutzungszweck bedarf der Zuweisung durch die Markthallen, wer die Keller auf dem Betriebsgelände Großmarkthalle unter den Hallen 1-6 oder Objekte im Bereich der Lebensmittelmärkte benutzen will.
- (2) In der Zuweisung wird neben den Objekten auch die Art, der Umfang und der Inhalt der gewerblichen Betätigung sowie das Warensortiment festgelegt. Die Zuweisung kann auf Dauer oder befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die überlassenen Objekte dürfen nicht entgegen der erteilten Zuweisung und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt werden. Die Zuweisung ist nicht vererblich und unbeschadet der Regelungen in Abs. 6 nicht übertragbar.
- (3) Bei der Erteilung der Zuweisung werden die Belange des Marktzwecks und der öffentlichen Versorgung, der vorhandene Platz, die Eignung und Zuverlässigkeit der Bewerber/innen sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.
- (4) Vor der Erteilung der Zuweisung sind von dem/der Bewerber/in zum Nachweis der Eignung und Zuverlässigkeit ein aktuelles Führungszeugnis und ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Juristische Personen und Personengesellschaften haben zudem Nachweise über die Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung, über die Gesellschafter sowie, auf Verlangen der Markthallen, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen. Im Einzelfall können die Markthallen weitere Nachweise zu den fachlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers/in verlangen.
- (5) Jegliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Markthallen. Die Markthallen sind berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn Belange des Marktzwecks gegen die Änderung sprechen.
- (6) Beabsichtigt ein/e Zuweisungsnehmer/in
  1. seine/ihre Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umzuwandeln oder,
  2. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, ihre Rechtsform zu ändern oder in der Zusammensetzung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschaftsbestand Änderungen durchzuführen,

so bedarf dieses Vorhaben der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Markthallen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belange des Marktzwecks und der öffentlichen Versorgung sowie die Eignung und Zuverlässigkeit des/der

Zuweisungsnehmers/in weiterhin gewahrt bleiben. Die Belange des Marktzwecks gelten in der Regel als gewahrt, wenn der/die bisherige Zuweisungsnehmer/in die Majorität in der neuen juristischen Person oder Personengesellschaft mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Umschreibung behält und ihm/ihr die Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder andere Vereinbarungen auch die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses ermöglichen. Nach Erteilung der Zustimmung wird die Zuweisung von den Markthallen entsprechend der Änderung umgeschrieben. Abs. 4 gilt hierfür entsprechend. Die Umschreibung kann, insbesondere zur Wahrung der Belange des Marktzweckes, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### § 5 Beendigung der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann von dem/der Zuweisungsnehmer/in spätestens am letzten Werktag eines Monats zum Ende des darauffolgenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber den Markthallen zurückgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung erlischt,
  1. wenn die Rückgabe nach Abs. 1 wirksam wird,
  2. wenn, im Falle einer zeitlich befristet erteilten Zuweisung, der in der Zuweisung festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist,
  3. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in stirbt oder
  4. wenn es sich bei der Zuweisungsnehmerin um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt und diese sich auflöst.
- (3) Die Zuweisung wird widerrufen,
  1. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in, der/die zum Nachweis einer Umsatzmeldung verpflichtet ist, trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit seiner/ihrer Meldung über den Jahresumsatz länger als einen Monat im Rückstand bleibt oder unrichtige Angaben über die Höhe seines/ihrer Jahresumsatzes macht,
  2. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in seine/ihre Zahlungen eingestellt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO geleistet hat,
  3. wenn entgegen § 4 Abs. 6 der/die Zuweisungsnehmer/in ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen seine/ihre Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umwandelt,
  4. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und diese entgegen § 4 Abs. 6 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen ihre Rechtsform ändert oder in der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschafterbestand Änderungen durchführt oder
  5. wenn die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen, im öffentlichen oder betrieblichen Interesse liegende Zwecke unabweisbar benötigt werden.
- (4) Die Zuweisung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere
  1. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht innerhalb des Rahmens der erteilten Zuweisung benutzt,

2. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht,
  3. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit den fälligen Gebühren länger als einen Monat im Rückstand bleibt,
  4. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines/ihrer Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,
  5. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in von der Zuweisung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als 6 Wochen im Kalenderjahr oder länger als 4 Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm/ihr zu vertreten,
  6. wenn über das Vermögen des/der Zuweisungsnehmers/in das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn er/sie zur Abwendung eines solchen Verfahrens einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen oder wenn er/sie ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt hat,
  7. wenn objektive Merkmale die Annahme rechtfertigen, dass das zugewiesene Objekt auf Dauer nicht mehr zum Betriebserfolg der Markthallen beitragen wird,
  8. wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder
  9. wenn der/die Zuweisungsnehmer/in, dessen/deren Vertreter/in oder Beauftragter/e
    - a) im Satzungsgebiet eine strafbare Handlung begangen hat, die in das Führungszeugnis aufgenommen wurde, oder in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt inner- oder außerhalb der Markthallen eine strafbare Handlung begangen hat,
    - b) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 31 begangen hat,
    - c) in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen eine aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassene Allgemeinverfügung oder Anordnung für den Einzelfall verstößt,
    - d) wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche oder betriebliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines/ihrer Vertreters/in, Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen betrieblichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
    - e) eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des/der Zuweisungsnehmers/in in den Markthallen steht und die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,
    - f) vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder
    - g) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt- oder Brandschutzes verstößt,sofern der Ausschluss nach § 16 keine ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Markthallen bietet. Werden die in Nr. 9 Buchstaben a bis g genannten Verstöße von dem vertretungsberechtigten Organ oder dem Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft persönlich begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.
- ### § 6 Rückgabe der zugewiesenen Objekte
- Die zugewiesenen Objekte sind unverzüglich zu räumen und den Markthallen in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand zu übergeben,
1. wenn die Rückgabe der Zuweisung wirksam ist (§ 5 Abs. 1),
  2. wenn die Zuweisung erloschen ist (§ 5 Abs. 2) oder
  3. wenn die Zuweisung widerrufen wurde (§ 5 Abs. 3 und 4) und der Widerrufsbescheid unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.
- ### § 7 Erlaubnisse nach der Schlachthofsatzung
- Für Erlaubnisse, die aufgrund der mit dieser Satzung außer Kraft getretenen Schlachthofsatzung erteilt wurden (Erlaubnisse), gelten die Regelungen dieser Satzung für Zuweisungen entsprechend. Die im Zusammenhang mit diesen Erlaubnissen erteilten Zuweisungen bleiben Bestandteile dieser Erlaubnisse und gelten für deren Dauer.
- ### § 8 Sondervereinbarungen
- (1) Wer im Bereich des Betriebsgeländes Objekte abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nutzen will, bedarf einer Sondervereinbarung mit den Markthallen.
  - (2) In begründeten Fällen kann die Benutzung nach § 4 Abs. 1 auch durch Sondervereinbarung geregelt werden.
  - (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 für die Sondervereinbarung entsprechend.
- ### § 9 Veranstaltungen
- Im Einzelfall können Veranstaltungen im Interesse der Markthallen oder aus traditionellen Anlässen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Vereinbarungen mit den Antragsstellern von den Markthallen gestattet werden. Dabei werden betriebs- oder marktfremde Veranstaltungen, soweit nicht im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, in der Regel nicht gestattet.
- ### § 10 Aufnahmen
- Fotografieren sowie Ton- und Filmaufnahmen auf dem Satzungsgebiet zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts bedürfen, soweit diese nicht auf

Grund übergeordneter Rechtsvorschriften entbehrlich ist, der vorherigen Zustimmung der Markthallen.

### § 11 Betriebs- und Verkaufszeiten

Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden von den Markthallen für den jeweiligen Bereich durch Allgemeinverfügung festgesetzt.

### § 12 Allgemeine Verhaltensregeln

Jede/r, der/die sich auf dem Satzungsgebiet der Markthallen befindet, hat

1. die Bestimmungen dieser Satzung und auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen für den Einzelfall sowie Allgemeinverfügungen zu beachten sowie den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
2. sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals diesem gegenüber auszuweisen,
3. die Anlagen und Betriebseinrichtungen schonend zu behandeln, diese weder unberechtigt zu benutzen, zu beschädigen noch zu beschmutzen und
4. sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist untersagt:
  - a) das Nächtigen, Liegen oder Sitzen, letzteres außerhalb der vorgesehenen Sitzeinrichtungen,
  - b) das Betteln in jeder Form und
  - c) das Füttern von Tauben.

### § 13 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Zutritt zu den überlassenen Anlagen

- (1) Zuweisungsnehmer/innen, Zulassungsinhaber/innen, Erlaubnisinhaber/innen oder Vertragspartner/innen mit Sondervereinbarung haben den Beauftragten der Markthallen alle Auskünfte für die Betriebsführung der Markthallen sowie die zur Erstellung der Marktberichte und ähnlicher statistischer Erhebungen erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und fristgerecht zu erteilen.
- (2) Zuweisungsnehmer/innen oder Vertragspartner mit Sondervereinbarung haben den Beauftragten der Markthallen
  1. Beschädigungen und Beschmutzungen an ihnen überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen unverzüglich anzuzeigen und
  2. jederzeit den Zutritt zu den überlassenen Objekten zu gestatten.

### § 14 Bauliche Maßnahmen

- (1) Einbauten, bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen darf der/die Benutzer/in nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Markthallen vornehmen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein, die vom Benutzer/in einzuhalten sind.
- (2) Vor Erteilung der Zustimmung ist mit dem/der Benutzer/in

eine Regelung über die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Rechtsfolgen zu treffen.

- (3) Führt der/die Benutzer/in Maßnahmen i. S. d. § 14 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Markthallen durch, so steht ihm/ihr in keinem Fall ein Ablösungsanspruch gegenüber den Markthallen zu und es kann jederzeit die Herstellung des früheren Zustandes auf seine/ihre Kosten verlangt werden.

### § 15 Unzulässige Benutzung und Geschäftsausübung

Im Satzungsgebiet dürfen ohne Zustimmung der Markthallen

1. ohne gültige Zuweisung, Zulassung, Sondervereinbarung oder Erlaubnis oder
2. außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte gewerbliche Tätigkeiten nicht ausgeübt und im Falle der Nr. 1 Objekte nicht benutzt werden. Unter gewerbliche Tätigkeit fallen auch wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Handzettelverteilen oder das Herumtragen von Werbetafeln.

### § 16 Ausschluss

- (1) Wer im Satzungsgebiet
  1. eine strafbare Handlung begangen hat oder in den hinreichenden Verdacht gerät, dort eine strafbare Handlung begangen zu haben,
  2. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 31 begangen hat,
  3. wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen im Einzelfall oder Allgemeinverfügungen verstößt,
  4. wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines/ihrer Vertreters/in, Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
  5. eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des/der Benutzers/in in den Markthallen steht und die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,
  6. vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder
  7. schwerwiegend oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt- oder des Brandschutzes verstößt,

kann von den Markthallen vom Satzungsgebiet der Markthallen München ausgeschlossen werden (Ausschluss). Der Ausschluss ist für eine bestimmte Zeit auszusprechen; er kann - unabhängig von einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs - verlängert werden, wenn der/die Betroffene gegen die Ausschlussverfügung verstößt oder die Handlung bzw.

der Umstand, die/der für den Ausschluss ursächlich war, noch nicht abgeschlossen ist.

- (2) Nach Abs. 1 kann auch verfahren werden, wenn der/die Betroffene in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt außerhalb der Markthallen eine strafbare Handlung begangen hat oder diesbezüglich in den hinreichenden Verdacht gerät.

#### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Markthallen haften für Schäden, die im Bereich der Markthallen entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Jeder, der Anlagen und Betriebseinrichtungen der Markthallen beschädigt oder zerstört, haftet nach Maßgabe dieser Satzung und der allgemeinen Bestimmungen.

### **Teil B: Besondere Vorschriften**

#### **I. Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof**

##### **§ 18 Zulassung**

- (1) Abweichend von § 4 bedarf einer Zulassung durch die Markthallen
1. wer ohne Zuweisung oder Sondervereinbarung Ware in das Betriebsgelände auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder in fremdem Auftrag einführen und entweder an Zuweisungsnehmer/innen, Vertragspartner/innen mit Sondervereinbarung oder Adressaten außerhalb des Betriebsgeländes weitervermitteln oder weiterveräußern will (Agentur),
  2. wer als Frachtführer/in fremde Waren innerhalb des Betriebsgeländes Großmarkthalle oder von dort ausgehend, befördern will oder
  3. wer als Spediteur/in auf dem Betriebsgelände gewerblich tätig sein will.
- (2) Die Zulassung berechtigt nicht zum Verkauf unmittelbar an Kunden/innen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Erteilung und die Beendigung der Zuweisung (§§ 4 und 5) für die Zulassung entsprechend.

##### **§ 19 Tageseinfahrtscheine / Kundenausweise**

Wer auf dem Betriebsgelände Großmarkthalle (mit Ausnahme des Blumengroßmarktes) Ware einkaufen will, bedarf eines Tageseinfahrtscheines oder eines Kundenausweises der Markthallen.

##### **§ 20 Lieferung, Zutritt und Aufenthalt**

- (1) Die Einfahrt und der Zutritt in das Betriebsgelände ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig.
- (2) Bei Einfahrt in das Betriebsgelände durch Lieferanten muss der/die Empfänger/in der Ware bereits durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nachgewiesen werden können.
- (3) Während der Betriebs- und Verkaufszeiten ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur den Personen gestattet, die dort

beschäftigt oder im Rahmen des Anstaltszwecks tätig sind. Kunden/innen oder ihren Beauftragten ist der Zutritt nur während der Verkaufszeiten gestattet.

- (4) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten ist der Aufenthalt im Betriebsgelände nur mit Einwilligung der Markthallen gestattet.
- (5) Außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten dürfen im Betriebsgelände nur mit Einwilligung der Markthallen Waren verkauft werden.

##### **§ 21 Mindestabgabemengen**

Bei der Warenabgabe darf die durch Anordnung der Markthallen für bestimmte Waren vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge nicht unterschritten werden.

##### **§ 22 Verkehr**

- (1) Auf dem Betriebsgelände sind nur solche Fahrzeuge gestattet, die
1. von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind oder
  2. den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und von den Markthallen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen sind.

Das Fahrzeug muss vorschriftsmäßig versteuert und versichert sein. Der/die Fahrzeugführer/in muss im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sein.

- (2) Auf dem Betriebsgelände sind die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie die sonst von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs getroffenen Allgemeinverfügungen und Anordnungen von jedem Verkehrsteilnehmer zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung sowie § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

##### **§ 23 Einbringen von Kundenabfällen**

- (1) Kunden/innen ist es gestattet, gebrauchte Transportverpackungen und kompostierfähige Stoffe, die auf dem Betriebsgelände erworben wurden oder in denen auf dem Betriebsgelände erworbene Waren verpackt waren, getrennt nach Fraktionen (Holz, Papier/Kartonagen, kompostierfähige Stoffe - ausgenommen organischer Mist -, sonstiges Verpackungsmaterial) in das Betriebsgelände Großmarkthalle einzubringen. Das Einbringen vermischter Stoffe oder sonstiger Abfälle ist nicht gestattet.
- (2) Sollen Stoffe im Sinne des Abs. 1 mit einem Kundenfahrzeug in das Betriebsgelände Großmarkthalle eingebracht werden, darf dieses Fahrzeug ausschließlich über die Zentraleinfahrt in der Schäfflarnstraße einfahren. Die Mitführung dieser Stoffe ist an der Einfahrt anzuzeigen. Mit dem Fahrzeug ist sodann auf dem kürzesten Wege zur Entsorgungsstation am Lkw-Platz zu fahren, wobei der Verkaufsbereich westlich der Linie Umschlagszentrum II - Tunnelbauwerk - Umschlagszentrum III nicht befahren werden darf. An der Entsorgungsstation am Lkw-Platz werden diese Stoffe gegen Entgelt angenommen.

### § 24 Reinigung, Winterdienst, Abfallentsorgung

- (1) Zuweisungsnehmer/innen oder Vertragspartner mit Sondervereinbarung haben die ihnen überlassenen Objekte sowie, im Bereich der Hallen I bis V (Südseite) im Betriebsgelände Großmarkthalle, die angrenzenden Verkehrsflächen bis zur jeweiligen Flächenmitte zu reinigen und den darauf befindlichen Abfall nach den für die Landeshauptstadt München geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Reinigungsbereiche haben jeden Tag nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu sein.
- (2) Büromüll ist nach den von den Markthallen festgelegten Fraktionen getrennt in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.
- (3) Sonstige Abfälle (einschließlich Wertstoffe) von Benutzern/innen sowie deren Vertragspartnern, die im Rahmen der Geschäftsausübung oder des Betriebsablaufs auf dem Betriebsgelände entstehen, müssen nach den von den Markthallen festgelegten Fraktionen getrennt auf dem Betriebsgelände entsorgt werden, es sei denn, der/die Benutzer/in führt diese Abfälle selbst im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Betriebsgelände aus. Die Entsorgung muss entweder an den vorgehaltenen Entsorgungsstationen oder an den vom Betreiber der Entsorgungsstationen mit Zustimmung der Markthallen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erfolgen. Im Betriebsgelände Großmarkthalle steht die Entsorgungsstation am Lkw-Platz zur Verfügung. Zuweisungsnehmer/innen, Erlaubnisinhaber/innen oder Vertragspartner mit Sondervereinbarung im Betriebsteil Schlachthof ist es darüber hinaus gestattet, die Entsorgungsstation östlich des Schweinekühlhauses zu benutzen. Abfälle können nur während der Öffnungszeiten der Entsorgungsstationen angeliefert werden.
- (4) Fallen Abfälle an, die auf dem Betriebsgelände nicht entsorgt werden können, sind diese außerhalb des Betriebsgeländes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (5) Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- und Speiseabfälle sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eigenständig zu entsorgen.

### § 25 Verbotene Abfallentsorgung

Das Ablagern oder Zurücklassen jeglicher Abfälle (einschließlich Wertstoffe) auf dem Betriebsgelände außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und vorgehaltenen Entsorgungsstationen ist verboten.

### § 26 Fundsachen

Wer auf dem Betriebsgelände eine verlorene Sache findet, hat dies unverzüglich den Markthallen zu melden und, soweit möglich, abzugeben.

## II. Lebensmittelmärkte

### § 27 Warensortiment

- (1) Grundsätzlich dürfen auf den Lebensmittelmärkten zum Verkauf nur angeboten werden:
  1. Lebensmittel aller Art, deren Verkauf auf den Lebensmittelmärkten herkömmlich ist,

2. sonstige Erzeugnisse des Gartenbaus, des Waldes und des Feldes mit Ausnahme von bewurzelten Bäumen und Sträuchern.

- (2) In begründeten Einzelfällen können die Markthallen Ausnahmen zulassen oder weitere Beschränkungen festlegen.
- (3) Bei der Festlegung des Sortiments nach § 4 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigen die Markthallen die Ausgewogenheit des Sortiments bzw. Warenangebots, sowie die konkreten Umstände der Verkaufseinrichtung.

### § 28 Besondere Verhaltensregeln

Neben den in § 12 festgelegten Verhaltensregeln gelten für die Lebensmittelmärkte folgende besondere Verhaltensregeln:

1. Das Befahren der Lebensmittelmärkte mit Fahrrädern, Inline-Skates oder ähnlichen Freizeitfortbewegungsmitteln ist untersagt.
2. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und von den gelagerten und angebotenen Waren fernzuhalten. Hundekot ist durch den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

### § 29 Kraftfahrzeugverkehr

- (1) Das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Lebensmittelmärkte nur nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 2 bis 7 gestattet.
- (2) Der für den Marktbetrieb erforderliche An- und Ablieferverkehr der Benutzer/innen von Anlagen und ihrer Lieferanten ist
  1. Sonntag bis Freitag bis 10.45 Uhr und ab 18.00 Uhr,
  2. Samstag bis 10.45 Uhr und ab 15.00 Uhr sowie
  3. an gesetzlichen Feiertagen ab 18.00 Uhr gestattet.
- (3) Den Blumenhändlern ist der erforderliche An- und Ablieferverkehr auch außerhalb der in Abs. 2 festgesetzten Zeiten an Sonn- und Feiertagen gestattet. Auf Verlangen der Markthallen ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (4) Die Markthallen können im Einzelfall, z. B. für Service- und Kundendienstfahrzeuge, eine Sondererlaubnis für das Fahren und Anhalten im Bereich der Lebensmittelmärkte erteilen; diese Erlaubnis ist am Kraftfahrzeug sichtbar anzubringen.
- (5) Die Kraftfahrzeuge dürfen eine maximale Einzelradlast von 3,25 t nicht überschreiten. Ein entsprechender Nachweis ist den Markthallen auf Anforderung vorzulegen. Die Markthallen können im Einzelfall eine abweichende Sondererlaubnis erteilen.
- (6) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach Abs. 2 bis 5 zulässige Kraftfahrzeugverkehr für den Einzelfall untersagt werden. Bei Untersagung, Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch die Abs. 2 bis 5 Begünstigten kein über Art. 17 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz hinausgehender Anspruch.
- (7) Im Bereich der Lebensmittelmärkte gelten für den Kraftfahrzeugverkehr folgende besonderen Verhaltensregeln:
  1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.

2. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
  3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  4. Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine einweisende Person zur Absicherung beigezogen ist.
  5. Die gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsstellen müssen eingehalten werden.
  6. Von den Standfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2 m und von den übrigen Gegenständen mindesten 0,5 m einzuhalten.
- (8) Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie die sonst von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs getroffenen Allgemeinverfügungen und Anordnungen sind von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten. Im Übrigen gelten im Bereich der Lebensmittelmärkte die Straßenverkehrsordnung und § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 30 Abfallentsorgung**

- (1) In die Abfallsammelbehälter und -vorrichtungen der zentralen Entsorgungsstationen dürfen ausschließlich die auf dem jeweiligen Lebensmittelmarkt entstandenen Abfälle der marktansässigen Vertragspartner, denen von den Markthallen Objekte überlassen wurden, entsorgt werden.
- (2) Der Abfall ist nach den von den Markthallen jeweils festgelegten Fraktionen zu trennen und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern und -vorrichtungen zu entsorgen.
- (3) Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- und Speiseabfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig zu entsorgen.

### **Teil C: Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Weisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 3 trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen überlassene Objekte entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt,
3. entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht,
4. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines/ihrer Gewerbes oder die überlassenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,
5. von der ihm/ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als 6 Wochen im Kalenderjahr oder länger als 4 Wochen un-

unterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm/ihr zu vertreten,

6. sich trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Markthallen gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner/ihrer Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt,
7. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den Markthallen in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt,
8. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der Markthallen durchführt,
9. einer aufgrund des § 11 erlassenen Allgemeinverfügung über die Betriebs- und Verkaufszeiten zuwiderhandelt,
10. die in § 12 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet,
11. die in § 13 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der Markthallen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der Markthallen Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht jederzeit gestattet.
14. entgegen § 14 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen vornimmt,
15. entgegen § 15 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung, Sondervereinbarung, Zulassung oder Erlaubnis eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt,
16. entgegen § 15 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt,
17. einem nach § 16 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt,
18. entgegen § 20 Abs. 1 ohne berechtigtes Interesse in das Betriebsgelände einfährt oder dieses betritt,
19. entgegen § 20 Abs. 2 bei Einfahrt in das Betriebsgelände den/die Empfänger/in durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachweist oder derartige Dokumente fälscht,
20. sich entgegen § 20 Abs. 4 ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten im Betriebsgelände aufhält,
21. entgegen § 20 Abs. 5 ohne Genehmigung Waren außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten verkauft,
22. entgegen § 21 die vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge unterschreitet,
23. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und von den



Markthallen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen ist,

24. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht vorschriftsmäßig versteuert oder versichert ist,
25. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein,
26. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,
27. entgegen § 23 Abs. 1 vermischte Stoffe oder sonstige Abfälle in das Betriebsgelände einbringt,
28. entgegen § 23 Abs. 2 an einer anderen als der dort vorgeschriebenen Einfahrt einfährt oder die Anzeige, dass er Stoffe im Sinne von § 23 Abs. 1 einbringen will, unterlässt oder mit diesen Stoffen im Verkaufsbereich westlich der Linie Umschlagszentrum II - Tunnelbauwerk - Umschlagszentrum III angetroffen wird,
29. entgegen § 24 Abs. 1 seiner/ihrer Reinigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt,
30. entgegen § 24 Abs. 2 Büromüll nicht ordnungsgemäß nach den festgelegten Fraktionen getrennt in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern entsorgt,
31. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 5 Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Entsorgungsstationen an den Entsorgungsstationen zurücklässt,
32. entgegen § 24 Abs. 5 oder § 30 Abs. 3 Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- oder Speiseabfälle nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt,
33. entgegen § 25 Abfälle auf dem Betriebsgelände außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und vorgehaltenen Entsorgungsstationen abgelagert oder zurücklässt,
34. entgegen § 26 einen Fund nicht meldet,
35. entgegen § 27 andere als auf den Lebensmittelmärkten gemäß § 27 Abs. 1 grundsätzlich oder gemäß § 27 Abs. 2 von den Markthallen in begründeten Einzelfällen zugelassene Waren zum Verkauf anbietet oder eine gemäß § 27 Abs. 2 festgelegte Beschränkung nicht beachtet,
36. die in § 28 aufgeführten besonderen Verhaltensregeln nicht beachtet,
37. die in § 29 Abs. 2 bis 4 festgelegten Regelungen über den An- und Ablieferverkehr nicht beachtet,
38. entgegen § 29 Abs. 5 die zugelassen maximale Einzelradlast überschreitet,
39. einer nach § 29 Abs. 6 getroffenen Untersagung des Kraftfahrzeugverkehrs zuwiderhandelt,
40. die in § 29 Abs. 7 aufgeführten besonderen Verhaltensregeln für den Kraftfahrzeugverkehr nicht beachtet,
41. entgegen § 29 Abs. 8 Satz 1 die von den Markthallen zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 29 Abs. 8 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,

ungen und Anordnungen oder entgegen § 29 Abs. 8 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,

42. entgegen § 30 Abs. 1 Abfälle in die Abfallsammelbehälter und -vorrichtungen der zentralen Entsorgungsstationen entsorgt oder

43. entgegen § 30 Abs. 2 den Abfall nicht ordnungsgemäß nach den jeweils festgelegten Fraktionen trennt und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallsammelbehältern und -vorrichtungen entsorgt.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Großmarkthallen-Satzung vom 03. Dezember 2003 (MüABI. S. 438), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 491), die Schlachthofsatzung vom 20. Dezember 2005 (MüABI. S. 527), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 493), und die Lebensmittelmarktsatzung vom 03. Dezember 2003 (MüABI. S. 445), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 492), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

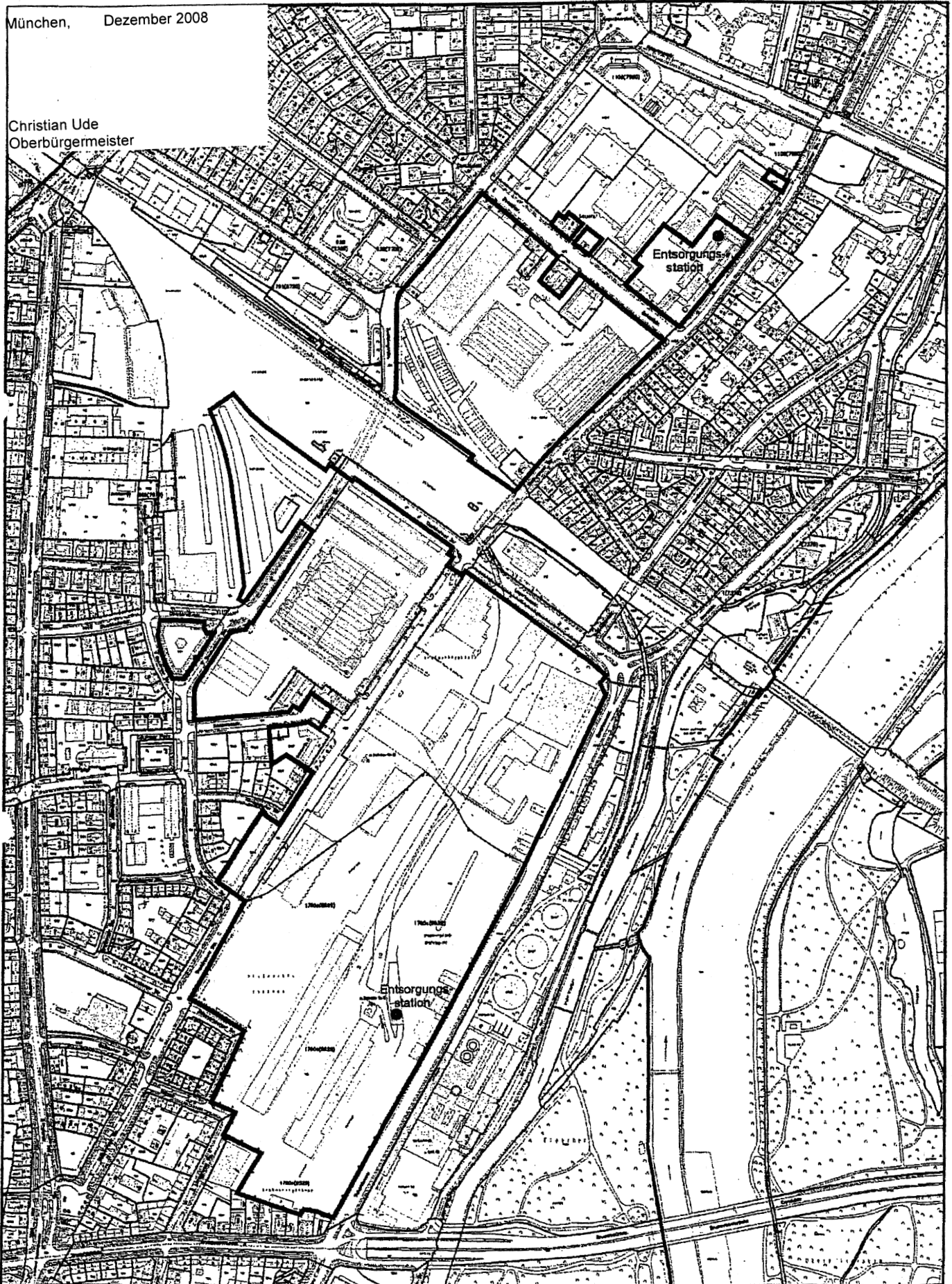
München, 17. Dezember 2008

Christian Ude  
Oberbürgermeister

# Satzungsgrenzen Markthallen München

München, Dezember 2008

Christian Ude  
Oberbürgermeister



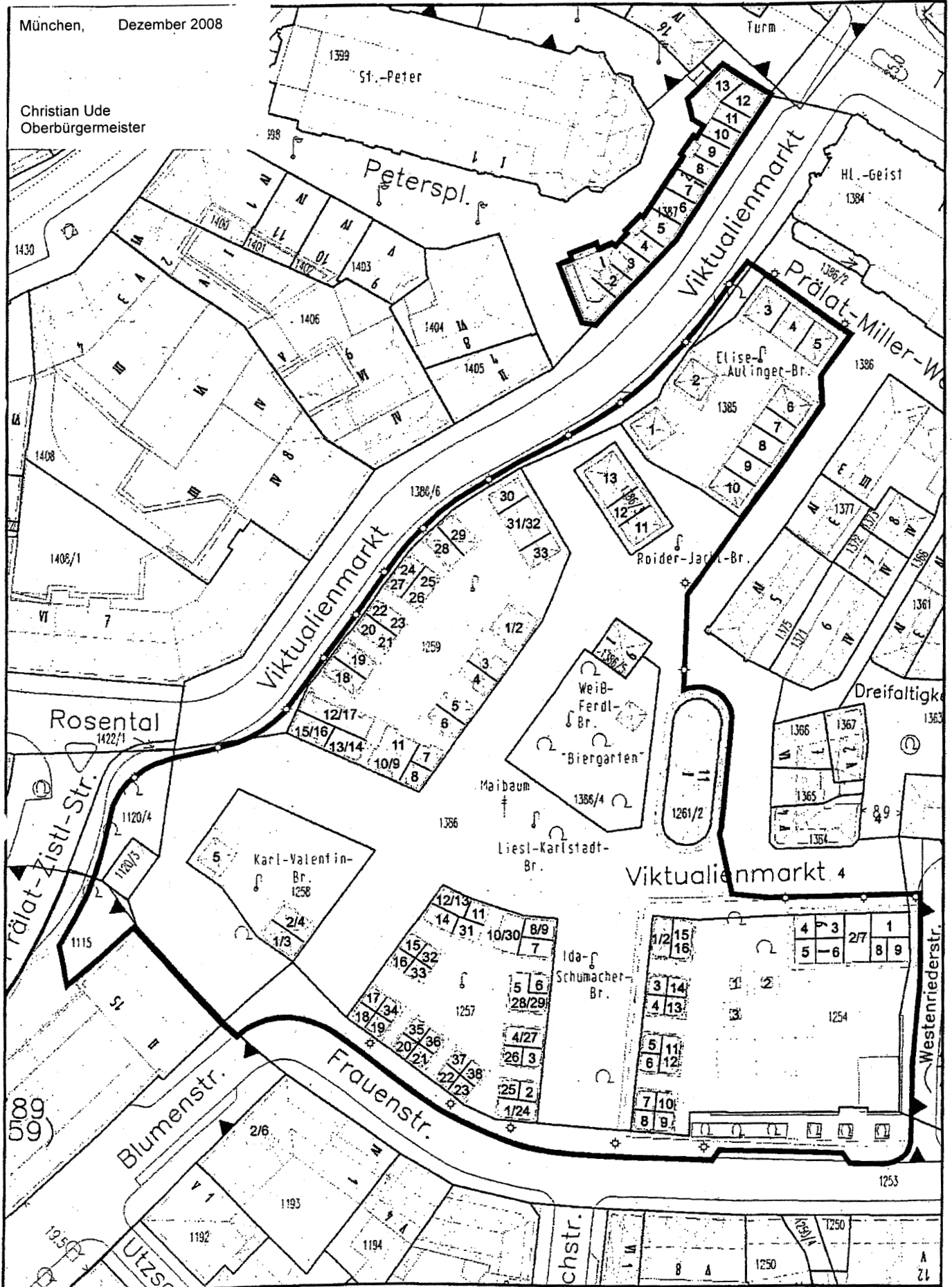
Maßstab 1: 6000 Stand: 18.02.2008

Landeshauptstadt München - Kommunalreferat - Vermessungsamt

# Satzungsgrenzen Viktualienmarkt

München, Dezember 2008

Christian Ude  
Oberbürgermeister



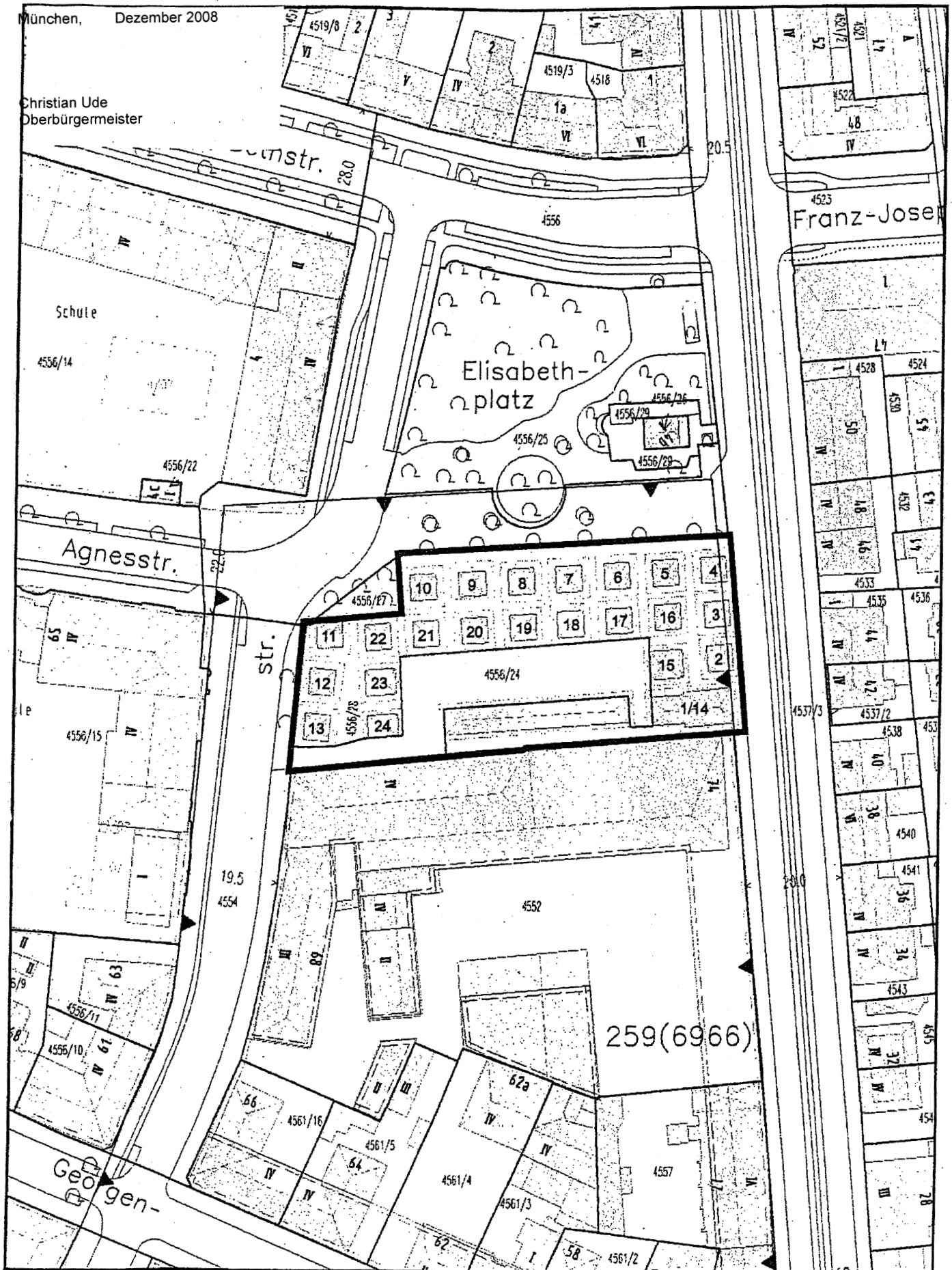
Maßstab 1: 1000 Stand: 18.02.2008

Landeshauptstadt München - Kommunalreferat - Vermessungsamt

# Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz

München, Dezember 2008

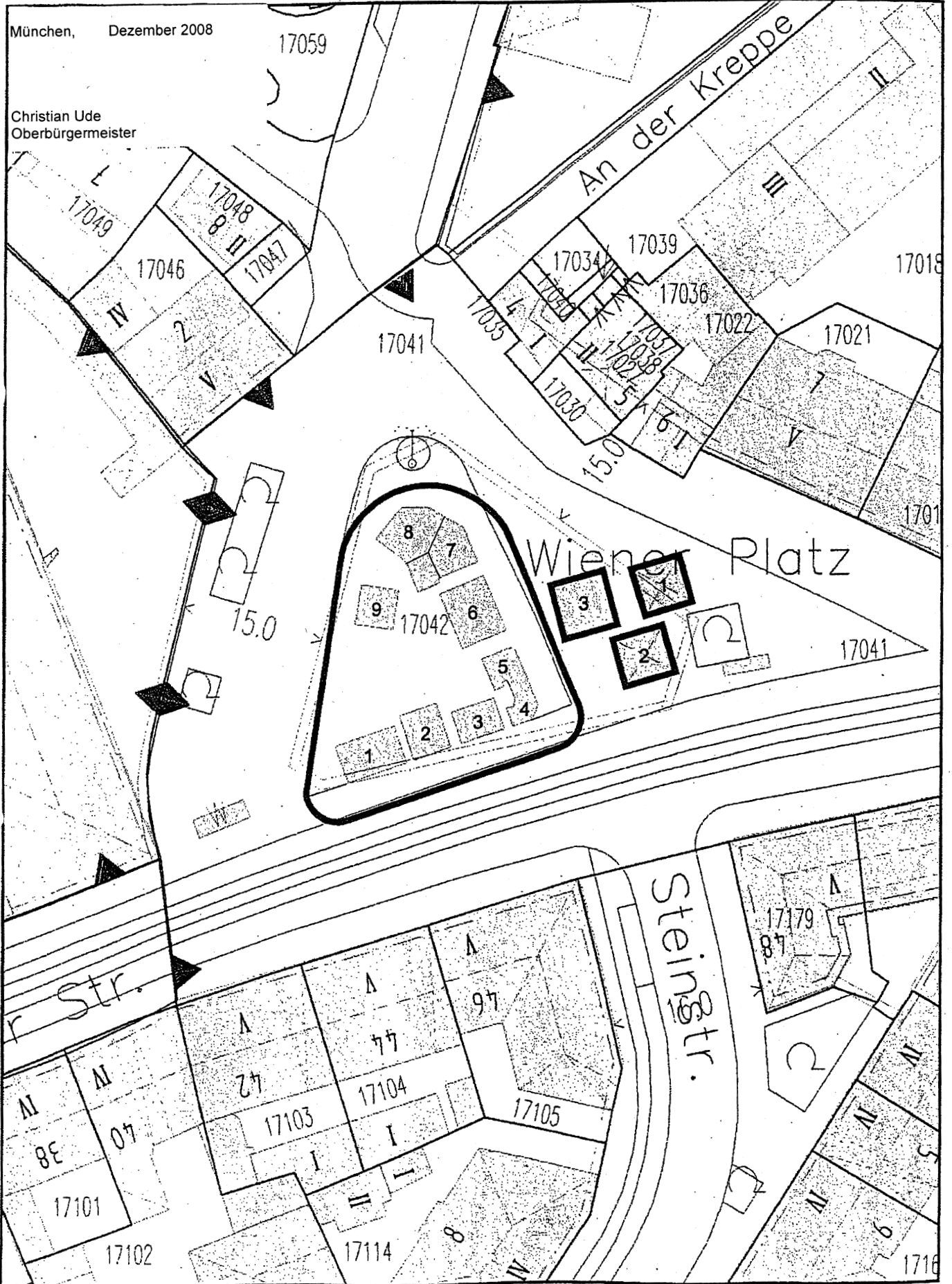
Christian Ude  
Oberbürgermeister



Maßstab 1: 1000 Stand: 18. 02.2008

Landeshauptstadt München - Kommunalreferat - Vermessungsamt

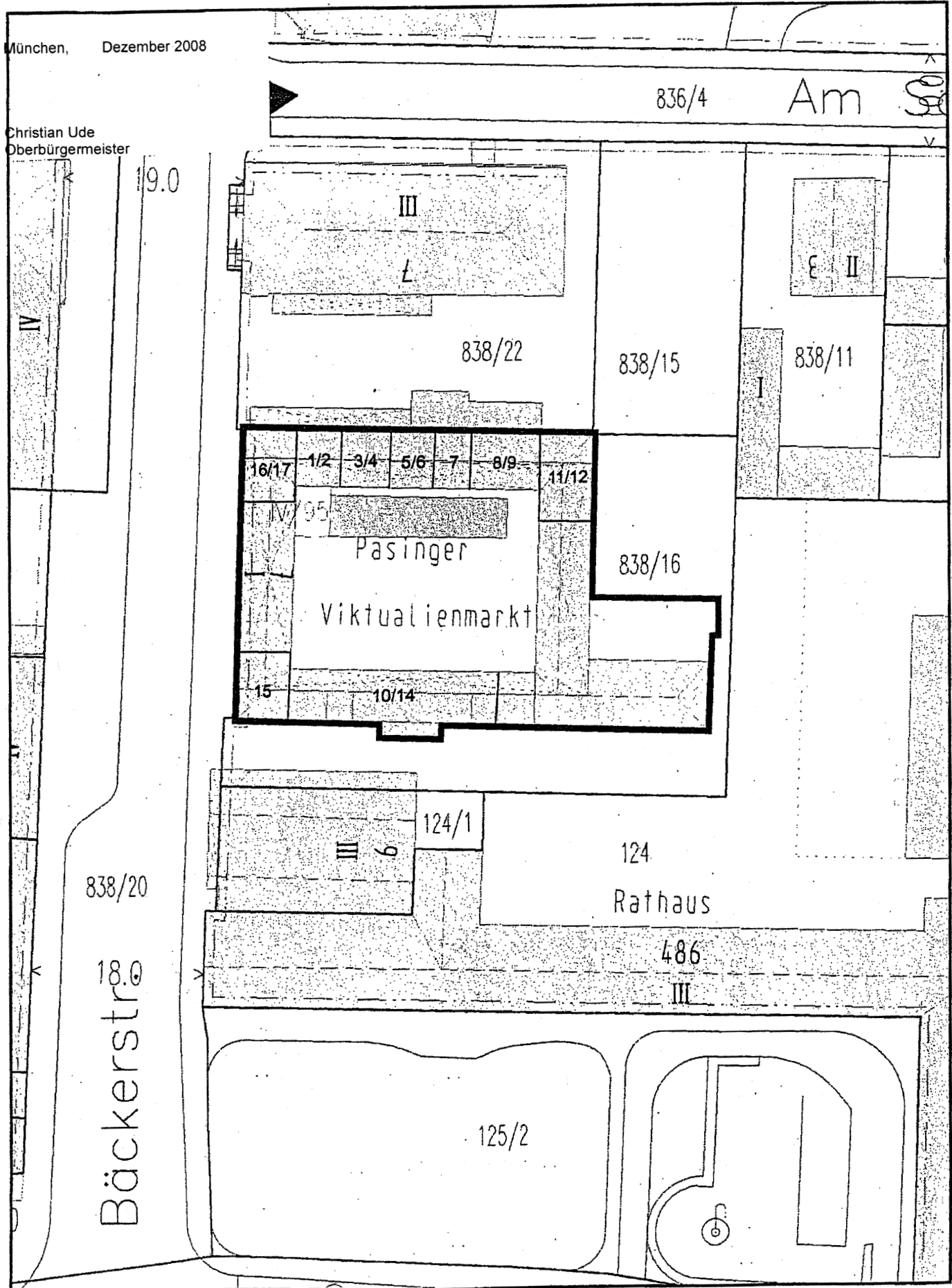
# Satzungsgrenzen Markt am Wiener Platz



# Satzungsgrenzen Pasinger Viktualienmarkt

München, Dezember 2008

Christian Ude  
Oberbürgermeister



**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht, Erstattung**

- (1) Für die Benutzung der Markthallen München (Markthallen) sowie für Leistungen der Markthallen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Satzung sind, zu entrichten. Die Gebühren werden für den Betriebsteil Großmarkthalle, einschließlich der Lebensmittelmärkte, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Führen die Markthallen auf Wunsch eines Benutzers eine im Gebührenverzeichnis nicht genannte Maßnahme durch, so sind vom Benutzer die den Markthallen entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

**§ 2 Gebührenschuldner, Erstattungspflichtiger**

- (1) Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die Markthallen nutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist auch derjenige, für den die Markthallen genutzt werden oder eine Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Gebühren den Markthallen gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenarten, Gebührenberechnung, Gebührensatz, Betriebskosten**

- (1) Die Gebühren werden als Jahres-, Monats-, Tages- oder Marktbenutzungsgebühren (bestehend aus pauschalen Monatsgebühren, Anfallsgebühren und Wiegegebühren) erhoben.
- (2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Tagesgebühren erhoben werden.
- (3) Der jeweilige Gebührensatz richtet sich nach den Gebührenverzeichnissen, die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügt sind.
- (4) Für Benutzungen oder Leistungen, die nicht in den Gebührenverzeichnissen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in den Gebührenverzeichnissen bewerteten vergleichbaren Tatbestände zu bemessen ist.
- (5) Für Verkaufseinrichtungen auf den Lebensmittelmärkten werden die Gebühren wie folgt berechnet:

1. Sie werden als Jahresgebühr in Prozentsätzen von dem im Objekt erzielten Jahresnettoumsatz (= Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.

2. Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden.
3. Die Markthallen sind berechtigt, eine zusätzliche monatliche Abschlagszahlung auf die Jahresabschlussrechnung in der Höhe festzusetzen, die sich als Differenz zwischen der jeweiligen monatlichen Mindestgebühr nach Nr. 2 und 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr des Vorjahres errechnet.
4. Der Bruttoumsatz ist der gesamte Umsatz aus allen Warenverkäufen und Dienstleistungsgeschäften einschließlich der Umsätze aus Warenautomaten, die in den zur Verfügung gestellten Anlagen getätigt werden. Ratenverkäufe sind Barverkäufen gleichzusetzen; das Gleiche gilt für Bestellungen und Aufträge, die zur Ausführung und Durchführung in einem anderen Geschäft des Gebührenschuldners in den genutzten Anlagen aufgegeben werden. Vom Bruttoumsatz ist für die Berechnung der Jahresgebühr die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer abzusetzen.
5. Zur Berechnung der Jahresgebühr hat der Gebührenschuldner bis zum 30.09. des Folgejahres eine vom Finanzamt bestätigte Abschrift der Jahresumsatzsteueranmeldung oder auf einem von den Markthallen zur Verfügung gestellten Formblatt eine Aufstellung über den Bruttoumsatz und der darin enthaltenen Umsatzsteuer, mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters versehen, vorzulegen.
6. Die Markthallen sind berechtigt, den vom Gebührenschuldner nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz nachzuprüfen. Zu diesem Zweck sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, jederzeit eine Prüfung der gesamten Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Gebührenschuldners vorzunehmen. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, wird die Gebühr von den Markthallen entsprechend neu berechnet und festgesetzt.
7. Ergibt sich aufgrund einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich nach erfolgter Betriebsprüfung ohne Aufforderung den Markthallen mitzuteilen. Die Gebühr wird von den Markthallen entsprechend neu berechnet und festgesetzt.
8. Die Gebühren für Nebenräume, z. B. Keller oder Sanitärräume, bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Für Provisionseinnahmen gilt diese Regelung entsprechend.
10. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verkaufseinrichtungen von Erzeugerbetrieben, soweit sie von der Finanzverwaltung als solche anerkannt sind, sowie gelegentliche Marktbesucher.

**§ 4 Betriebskosten**

Betriebskosten werden in entsprechender Anwendung der Betriebskostenverordnung weiter berechnet, sofern nicht in der Zuweisung etwas anderes bestimmt ist. Die Markthallen sind berechtigt, eine monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in angemessener, an den zu erwartenden Betriebskosten ausgerichteter Höhe festzusetzen. Die Abrechnung über die Vorauszahlung für Betriebskosten erfolgt jährlich.

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung bzw. bei fehlender Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, mit Einfahrt in das Betriebsgelände oder mit Beendigung der Leistung der Markthallen.

### § 6 Fälligkeit der Gebühren, Einzahlung, Quittungsleistung

- (1) Die bekannt gegebenen Monatsgebühren werden jeweils am 3. Werktag des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig und sind ohne gesonderte Aufforderung auf ein Konto der Markthallen zu überweisen oder einzuzahlen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Tages- und Anfalls- und Wiegegebühren werden mit der Überlassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, mit Einfahrt in das Betriebsgelände oder mit Beendigung der Leistung der Markthallen fällig. Sie sind nach Aufforderung sofort an die von den Markthallen mit der Einhebung beauftragten Dienstkräfte zu entrichten. In begründeten Einzelfällen können die Markthallen einen abweichenden Zahlungstermin zulassen. Bei Vorliegen eines Gebührenanerkennnisses können die Tages- bzw. Anfallsgebühren auch monatlich eingehoben werden. Die Zahlung der Tages- und Anfallsgebühren wird, soweit diese nicht monatlich eingehoben werden, durch maschinell erstellte Kassenbons oder durch nummerierte Quittungen bestätigt. Die Kassenbons und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den Markthallen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Nachforderungen (Abschlusszahlungen) bei Jahresgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 5 Nr. 6 oder 7 sind die sich ergebenden Differenzen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vom Gebührenschuldner zu entrichten bzw. von den Markthallen zu erstatten.

### § 7 Leistungsort, Tag der Zahlungen

- (1) Zahlungen sind an die Markthallen zu leisten.
- (2) Eine wirksame Zahlung gilt als entrichtet:
  1. bei Übergabe oder Übersendung der Zahlungsmittel am Tag des Eingangs,
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Markthallen an dem Tag, an dem der Betrag den Markthallen gutgeschrieben wird,
  3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

### § 8 Gebührenrückerstattung

Werden Objekte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt Mün-

chen (Großmarkthallen-Gebührensatzung) vom 27. November 2002 (MüABI. S. 689), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 492), die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthofgebührensatzung) vom 26. Juli 1991 (MüABI. S. 182), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 493), und die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Lebensmittelmarkt-Gebührensatzung vom 27. November 2002 (MüABI. S. 683), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2006 (MüABI. S. 492), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

München, 17. Dezember 2008      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### Anlage 1:

#### Gebührenverzeichnis für die Benützung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Für den Betriebsteil Großmarkthalle wird zu den Nettogebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Soweit die errechneten Gebühren von den Geldeinhebern der Markthallen in bar vereinnahmt werden, werden diese jeweils auf halbe Euro mathematisch auf- bzw. abgerundet.

#### A. Monatsgebühren

##### I. Platz- und Raumgebühren je angefangenen m<sup>2</sup>

1. Verkaufsstände (einschl. Einbauten)
  - a) in der Ladenreihe      9,30 Euro
  - b) in den Hallen und östlich der Thalkirchner Straße      9,50 Euro
  - c) in den Hallen mit Rampen      11,40 Euro
  - d) sonstige Verkaufsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)      16,90 Euro
2. Keller und Lagerräume
  - a) in den äußeren Kellerstraßen, der mittleren Kellerdurchfahrt, unter Halle 6 sowie Platzkeller, ehem. Zollkeller und Keller zu a)      5,00 Euro
  - b) in Nebengebäuden, ehem. Kühlräume im Untergeschoss      2,60 Euro
  - c) ehem. Kühlräume im Zwischengeschoss      2,10 Euro
  - d) Registraturboxen, Wandnischen und Treppenräume in den Kellerstraßen      1,65 Euro
  - e) Keller mit hochwertiger Nutzung      6,65 Euro
  - f) Keller Zenettistraße 2      8,00 Euro



Werden die Kellerräume und Lager von mehreren Firmen gemeinsam benutzt, so sind die Gebühren in eineinhalbfacher Höhe zu entrichten.

3. Nutzflächen außerhalb von Gebäuden	5,10 Euro
4. Büroräume	
a) in der Ladenreihe, in den Speditionsboxen und am Lkw-Platz (Betriebsteil Großmarkthalle)	10,00 Euro
b) in anderen Gebäuden (Betriebsteil Großmarkthalle)	12,00 Euro
c) Thalkirchner Straße 104 a	10,23 Euro
d) Thalkirchner Straße 106, 1. OG und 2. OG	13,55 Euro
e) Zenettistraße 2, EG	11,80 Euro
f) Zenettistraße 2, 1. und 2. OG	13,09 Euro
g) Zenettistraße 7, 2. bis 4. OG	11,70 Euro
h) Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Westseite	12,70 Euro
i) Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Ostseite	12,20 Euro
j) Zenettistraße 12, EG und 1. OG	12,00 Euro
k) Zenettistraße 12, DG	8,50 Euro
l) Zenettistraße 13	12,20 Euro
m) Zenettistraße 21	11,90 Euro

Werden die Büroräume von mehreren Firmen gemeinsam benutzt, so sind die Gebühren in eineinhalbfacher Höhe zu entrichten.

5. Boxen in der Sortieranlage	6,65 Euro
6. Produktionsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)	
a) Küche	12,03 Euro
b) Lebensmittelproduktion	12,27 Euro
c) Leberkäsproduktion	8,20 Euro
d) Wurstküche	17,90 Euro
7. Gewerbehallen Viehhof	7,00 Euro

**II. Pauschalgebühren je Einheit**

1. Plätze für den Handel mit Emballagen ab	150,00 Euro
2. Garagen	
a) Betriebsteil Großmarkthalle	47,00 Euro
b) Viehhof	38,35 Euro
3. Stellplätze Betriebsteil Großmarkthalle	
a) Überdachte Stellplätze für Pkw	41,20 Euro
b) Parkplätze für Lieferfahrzeuge bis 7,5 t	35,80 Euro

c) Stellplätze für Lkw über 7,5 t und sonstige Nutzfahrzeuge auf Sonderplätzen	75,00 Euro
d) nicht überdachte Stellplätze für Pkw	32,00 Euro
4. Stellplätze Betriebsteil Schlachthof	
a) Stellplätze für Pkw (Schlachthof)	25,56 Euro
b) Stellplätze für Lkw (Schlachthof)	35,79 Euro
c) Stellplätze für Pkw (Viehhof)	21,99 Euro
d) Stellplätze für Lkw (Viehhof)	30,68 Euro

**B. Tagesgebühren**

**I. Fahrzeugabstellgebühren je Fahrzeug, das außerhalb der Betriebszeiten im Betriebsgelände Großmarkthalle und im Schlachthof abgestellt ist**

1. Straßenfahrzeuge ohne Ticketzufahrt mit einer zulässigen Gesamtmasse*	
a) bis 3,8 t	10,00 Euro
b) bis 12 t	15,00 Euro
c) über 12 t	25,00 Euro
d) Lkw zur Zollabfertigung	11,50 Euro
2. Lkw-Fahrzeuge mit Ticket, wenn sie sich länger als 48 Stunden im Betriebsgelände Großmarkthalle aufhalten; pro angefangenen Tag	29,00 Euro
3. Elektrokarren, Stapler, Motorräder	5,00 Euro

**II. Lagergebühren für gelagerte Waren und Geräte je angefangenen m<sup>3</sup>**

1. vor den Verkaufsständen in den Hallen	
a) während der Verkaufszeit	4,00 Euro
b) außerhalb der Verkaufszeit	2,00 Euro
2. außerhalb des in Nr. 1 genannten Bereiches und im Areal Schlacht- und Viehhof	5,00 Euro

\* neue Bezeichnung (früher „zulässiges Gesamtgewicht“)

**C. Marktbenutzungsgebühren**

**I. pauschale Monatsgebühren**

Warenbeförderung innerhalb des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes mit

1. Elektrokarren	10,00 Euro
2. Elektrostapler	20,00 Euro
3. Diesel- und Gasstapler	25,00 Euro

**II. Anfallsgebühren**

1. Straßenfahrzeuge mit Ware zum gewerblichen Umschlag im Betriebsgelände Großmarkthalle mit einer zulässigen Gesamtmasse
 

a) bis 3,8 t	5,00 Euro
b) bis 12 t	8,00 Euro
c) über 12 t	20,00 Euro
2. Durchlaufende Güter (Transit) im Betriebsgelände Großmarkthalle je Lkw oder Anhänger 10,00 Euro
3. Gebühren für die Benutzung der Gleisanlagen werden gesondert geregelt.

**III. Wiegegebühren für die Lkw-Waage je Brutto- oder Taraverwiegung**

bis 3 t	1,10 Euro
bis 5 t	2,25 Euro
bis 10 t	4,50 Euro
bis 15 t	6,75 Euro
bis 20 t	9,00 Euro
bis 25 t	11,25 Euro
bis 30 t	13,50 Euro
bis 35 t	15,75 Euro
bis 40 t	18,00 Euro
bis 45 t	20,25 Euro
bis 50 t	22,50 Euro
Wiegescheinzweitschriften	1,10 Euro

**IV. Entsorgungsgebühren für Wareneinfuhr in das Betriebsgelände Großmarkthalle**

1. Pro eingeführter Gewichtstonne Ware (ausgenommen Transit) wird ein Entsorgungskostenbeitrag von 0,50 Euro erhoben. Bei angefangenen Tonnen wird das für die Festsetzung des Entsorgungskostenbeitrags maßgebliche Gewicht auf volle Tonnen mathematisch auf- bzw. abgerundet.
2. Im Betriebsgelände Großmarkthalle wird pro Jahr und Quadratmeter Bürofläche ein Entsorgungskostenbeitrag von 1,50 Euro erhoben.
3. Die ungedeckten jährlichen Kosten für Abfallentsorgung in außerbetrieblichen Anlagen werden wie folgt als Jahresgebühr auf die Firmen umgelegt:

Gesamte externe Entsorgungskosten x m<sup>2</sup> je Firma  
Alle Verkaufs- und Lagerflächen

- a) Für Lagerhallen sowie Lager, die nicht dem Fruchthandel dienen (z.B. Verpackungsmittellager o.ä.) wird die Hälfte des m<sup>2</sup>-Preises berechnet.

- b) Es werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{12}$  der voraussichtlichen Jahresgebühr erhoben.
- c) Im 1. Quartal des Folgejahres wird eine endgültige Abrechnung vorgenommen.

**V. Sonstige Dienstleistungsgebühren**

1. Öffnen und Schließen
 

a) von Räumen während der Betriebszeiten	5,00 Euro
b) der Anlagen außerhalb der Betriebszeiten - Einlass in Gebäude mit Büroräumen	7,00 Euro
c) Inanspruchnahme von Werkstattleistungen pro Arbeitsstunde	35,00 Euro

2. Sonstige Dienstleistungen

Werden Maßnahmen im Auftrag der Markthallenbenutzer durchgeführt, so wird neben den tatsächlichen Kosten ein Verwaltungszuschlag von 10 %, höchstens 3.000 Euro erhoben.

3. Aushändigung von Reserveschlüsseln 1,50 Euro

Werden diese Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag erbracht, so sind die Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

München, 17. Dezember 2008 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Anlage 2:**

**Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München - Lebensmittelmärkte**

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Die sich daraus errechnenden Bruttobeträge werden jeweils auf volle Euro mathematisch auf-/abgerundet, soweit sie von den Geldeinhebern der Markthallen bar vereinnahmt werden.

**A. Jahresgebühren**

1. Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt
I a	Ladengeschäfte	dto.	---	dto.
I b	---	Ladengeschäfte mit sehr einfachem Standard	dto.	dto.
II	Verkaufsstände	---	---	---
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Gansermarkt)	---	dto.	---
IV	offene Verkaufsplätze	---	dto.	dto.

2. Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr für Verkaufseinrichtungen

Sortiment	Kategorie (Viktualienmarkt/andere Märkte)				
	I a	I b	II	III	IV
Lebensmittel	3,5/3,0	-/2,5	2,5/2,0	2,0/1,5	1,5/1,0
Blumen/Gestecke	6,0/5,5	-/5,0	5,0/4,5	4,5/4,0	4,0/3,5
Zeitschriften	5,5/5,0	-/4,5	4,5/4,0	4,0/3,5	3,5/3,0
Tabak	2,5/2,0	-/1,5	1,5/1,0	1,0/0,5	1,0/1,0
Kämme / Bürsten	6,0/5,5	-/5,0	5,0/4,5	4,5/4,0	4,0/3,5
Holzwaren	6,0/5,5	-/5,0	5,0/4,5	4,5/4,0	4,0/3,5
Andenken / Geschenke	12,0/11,5	-/11,0	11,0/10,5	10,5/10,0	10,0/9,5
Glas / Keramik / Kunstgewerbe	6,5/6,0	-/5,5	5,5/5,0	5,0/4,5	4,5/4,0
Imbiss ohne Alkohol und Sitzgelegenheit	7,0/6,5	-/6,0	6,0/5,5	5,5/5,0	5,0/4,5
Wein mit Stehausschank	9,0/8,5	-/8,0	8,0/7,5	7,5/7,0	7,0/6,5
Toto / Lotto sowie Provisionen aus Automatenaufstellung	15,5 / 15,0	- /14,5	14,5/14,0	14,0/13,0	13,5/13,0

Bei Toto / Lotto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

3. Sonstige Jahresgebühren

Werden Verkaufseinrichtungen ganz oder teilweise im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einem bestuhlten Gastraum oder einer bestuhlten Freischankfläche genutzt und wird hierüber kein Vertrag gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München geschlossen, so wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

Die Jahresgebühr für den Biergarten auf dem Viktualienmarkt wird in Höhe von 13,25 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

4. Werbemittel

Die in Nr. 2 und 3 aufgeführten Prozentsätze für Umsatzgebühren werden jeweils um 0,25 Prozentpunkte angehoben. Sofern Mindest- oder Festgebühren erhoben werden, erhöhen sich diese um einen jährlichen Pauschalbetrag von 103,00 Euro pro Firma. Die Mittel werden für besondere Werbemaßnahmen, die zur Verbesserung der Attraktivität der festen Lebensmittelmärkte beitragen, verwendet.

**B. Feste Monatsgebühren**

I. Viktualienmarkt

1. Abteilung I

a) Verkaufsstände

1 / 2	670,00 Euro
3, 4, 5, 6	340,00 Euro
7	260,00 Euro
8	340,00 Euro
9 / 10 / 11	670,00 Euro
12 / 17	510,00 Euro
13 / 14	500,00 Euro
15 / 16	500,00 Euro
18, 19	340,00 Euro
20 / 21	310,00 Euro
22 / 23, 24 / 27, 25 / 26, 28, 29	340,00 Euro
30	700,00 Euro
31 / 32	880,00 Euro
33	480,00 Euro

b) Verkaufsplätze auf dem Obstfreimarkt je Verkaufsplatz

200,00 Euro

c) Keller je angefangenen m<sup>2</sup>

4,60 Euro

2. Abteilung II

a) Verkaufsstände 1 / 3, 2 / 4

290,00 Euro

b) Verkaufsplätze auf dem Blumenfreimarkt je Verkaufsplatz

150,00 Euro

3. Abteilung III

Verkaufsstände

1 / 24	420,00 Euro
2, 3	210,00 Euro
4 / 27	330,00 Euro
5 / 28 / 29	570,00 Euro
6	210,00 Euro
7	280,00 Euro
8 / 9	490,00 Euro
10 / 30	330,00 Euro
11	210,00 Euro
12 / 13	590,00 Euro
14, 15, 16, 17	170,00 Euro
18	200,00 Euro
19, 20, 21, 22, 23	160,00 Euro
25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38	150,00 Euro

4. Abteilung IV

a) Fischhalle

4.110,00 Euro

b) Verkaufsplätze des Waldfreimarktes, Verkaufsplätze 1 - 7

150,00 Euro

5. Abteilung V

Ladenbauten, Läden 1-13

a) Läden je angefangenen m<sup>2</sup>

3,00 Euro

b) Keller- und Sanitärräume je angefangenen m<sup>2</sup>

9,90 Euro

c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück

13,20 Euro

6. Abteilung VI

a) Verkaufsstände

1 / 2	490,00 Euro
3, 4, 5, 6, 7	210,00 Euro
8	260,00 Euro
9 / 10	170,00 Euro
11 / 12	340,00 Euro
13, 14	170,00 Euro
15 / 16	420,00 Euro

b) Ladenbau an der Westenriederstraße		II. Markt am Elisabethplatz	
ba) Läden		a) Verkaufsstände	
1, 2 / 7, 3, 6, 8, 9 je angefangenen m <sup>2</sup>	12,95 Euro	1 / 14	1.230,00 Euro
4, 5 je angefangenen m <sup>2</sup>	14,10 Euro	2, 3	370,00 Euro
bb) Keller mit Lattenverschlag je angefangenen m <sup>2</sup>	6,60 Euro	4	410,00 Euro
Keller gemauert oder mit zusätzlicher Ausstattung je angefangenen m <sup>2</sup>	7,90 Euro	5	370,00 Euro
7. Ladenreihe am Petersbergl		6	310,00 Euro
a) Läden je angefangenen m <sup>2</sup>	26,50 Euro	7, 8, 9	340,00 Euro
b) Keller- und Sanitärräume je angefangenen m <sup>2</sup>	9,90 Euro	10	350,00 Euro
c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	12,90 Euro	11, 12, 13	370,00 Euro
8. Biergarten	6.135,50 Euro	15	410,00 Euro
9. Abfallbeseitigungsgebühren Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)		16, 17, 18, 19, 20	290,00 Euro
Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls		21	320,00 Euro
I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	69,50 Euro	22	290,00 Euro
II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	139,10 Euro	23, 24	290,00 Euro
III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüse- händler mit erheblichem Warenumsatz)	157,50 Euro	ehem. Freibank	400,00 Euro
IV Standnummern:		b) Keller je angefangenen m <sup>2</sup>	5,00 Euro
Verkaufsplätze der Abteilung II;		c) Lagerboxen in der Lagerhalle, Boxe	100,00 Euro
Verkaufsplätze der Abteilung IV,		d) Abfallbeseitigungsgebühren Elisabethmarkt (Anfallsgebühren)	
Verkaufsplätze 15 mit 21 der Abteilung VI, Ganserlmarktpavillon		Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
Abteilung VI	29,65 Euro	I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	53,20 Euro
		II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	106,35 Euro
		III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüse- händler mit erheblichem Warenumsatz)	159,50 Euro

III. Markt am Wiener Platz		b) ehem. Freibank	
a) Verkaufsstände		Lager Nr. 1 (10 m <sup>2</sup> )	51,10 Euro
1	141,60 Euro	Lager Nr. 2, 3, 3 a (16 m <sup>2</sup> )	81,80 Euro
2	79,25 Euro	Lager Nr. 4 (13 m <sup>2</sup> )	66,50 Euro
3	141,60 Euro	Lager Nr. 5 (14 m <sup>2</sup> )	71,60 Euro
4	197,40 Euro	c) Abfallbeseitigungsgebühren Pasinger Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)	
5	79,25 Euro	Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
6	158,50 Euro	I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	43,50 Euro
7, 8, 9	141,60 Euro	II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	86,90 Euro
b) Pavillon		III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumschlag)	129,90 Euro
1	70,00 Euro	<b>C. Tagesgebühren oder wahlweise Monatspauschalgebühren</b>	
2	70,00 Euro	Für die Benutzung von Freiverkaufsplätzen und Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze sind täglich oder wahlweise bei ganzjähriger Benutzung monatlich folgende Gebühren zu entrichten:	
c) Verkaufsplätze		1. je Verkaufsplatz	
1	55,00 Euro	a) 2 Tage vor Sonn- und Feiertagen pro Tag	30,00 Euro
2	55,00 Euro	b) an den übrigen Werktagen pro Tag	15,00 Euro
3	55,00 Euro	c) monatlich bis 10 m <sup>2</sup>	82,50 Euro
d) Abfallbeseitigungsgebühren Wiener Markt (Anfallsgebühren)		monatlich bis 20 m <sup>2</sup>	165,00 Euro
Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls		monatlich bis 40 m <sup>2</sup>	330,00 Euro
I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	35,80 Euro	Verkaufsplatz, Viktualienmarkt, Abt. VI Nr. 15, 16, 18, 20 a, 20 b monatlich	55,00 Euro
II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	46,00 Euro	Verkaufsplatz, Viktualienmarkt Abt. VI 50 % monatlich	27,50 Euro
III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	56,30 Euro	d) überdachter Platz monatlich	200,00 Euro
IV. Pasinger Markt		2. Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze	
a) Verkaufsstände		je angefangenen m <sup>2</sup> pro Tag	1,50 Euro
1 / 2	260,00 Euro	je angefangenen m <sup>2</sup> monatlich	8,50 Euro
3 / 4, 5 / 6	250,00 Euro	München, 17. Dezember 2008	Christian Ude Oberbürgermeister
7	170,00 Euro		
8 / 9	200,00 Euro		
Laden o. Nr. + Nebenräume (ehem. Stand 10 /14)	1.100,00 Euro		
11/12	590,00 Euro		
13 a, 13 b	80,00 Euro		
15	570,00 Euro		
16 / 17	450,00 Euro		

**Bekanntmachung  
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 26. November 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<b>(1) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	185.666.300	000	4.389.770.500	4.575.436.800
die Ausgaben	185.666.300	000	4.389.770.500	4.575.436.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	454.065.700	000	1.133.414.500	1.587.480.200
die Ausgaben	454.065.700	000	1.133.414.500	1.587.480.200
<b>(2) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	4.745.700	4.745.700
die Aufwendungen	000	000	4.740.200	4.740.200
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	645.000	645.000
<b>(3) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	17.020.000	17.020.000
die Aufwendungen	000	000	16.825.000	16.825.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	2.000.000	2.000.000
<b>(4) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	247.577.000	247.577.000
die Aufwendungen	000	000	256.749.000	256.749.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	136.931.000	136.931.000
<b>(5) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	210.992.357	210.992.357
die Aufwendungen	000	000	210.992.357	210.992.357
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	26.934.000	26.934.000

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
(6a) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	36.152.000	36.152.000
die Aufwendungen	000	000	35.478.000	35.478.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	7.750.000	7.750.000
(6b) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009				
im Erfolgsplan				
die Erträge	37.125.000	000	000	37.125.000
die Aufwendungen	36.528.000	000	000	36.528.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	5.325.000	000	000	5.325.000

**§ 2**

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 473.288.000 € um 64.442.000 € erhöht und damit auf 537.730.000 € neu festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.



- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

**§ 6**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.  
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2007 bis 31. August 2008 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2007/2008 entsprechend weiter.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2008 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 02.08) mitgeteilt, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Einwendungen wurden seitens der Aufsichtsbehörde nicht erhoben.

**III.**

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 22. Dezember 2008 mit 30. Dezember 2008 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 159/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 12. Dezember 2008      Landeshauptstadt München  
  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiam  
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Zweckverband Freiam erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	26.000 €
in den Ausgaben auf	26.000 €

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	500 €
in den Ausgaben auf	500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2009 nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2009 nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2009 mit dem 01.01.2009 in Kraft.

München, 12. Dezember 2008      Zweckverband Freiam

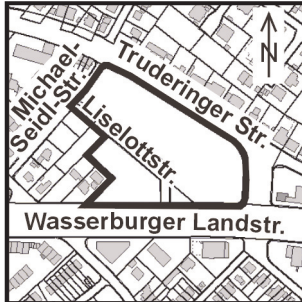
Christian Ude  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltspläne liegen im Kommunalreferat,  
Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 229, öffentlich aus.

**Bekanntmachungen**

**Bauleitplanverfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



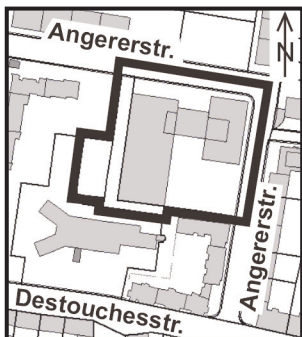
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028  
Michael-Seidl-Straße (östlich),  
Truderinger Straße (südlich),  
Wasserburger Landstraße (nördlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1215)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 03.12.2008 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, den überwiegenden Teil des Planungsgebietes dem Wohnen zuzuführen. Im Randbereich entlang der Wasserburger Landstraße sollen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen untergebracht werden. Die verkehrliche Erschließung soll über das bestehende Straßennetz Michael-Seidl-Straße, Truderinger Straße und Wasserburger Landstraße erfolgen. Zur Erholungsversorgung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner ist im Planungsgebiet eine öffentliche Grünfläche erforderlich und zu entwickeln.

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -  
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 2. Januar 2009 mit 3. Februar 2009**

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnung Nr. 2021  
Angererstraße 9  
(Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 und 643/5 [Teilfläche],

Gemarkung Schwabing)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1256)  
- Wohnen mit Postfiliale und Einzelhandel -

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 2. Januar 2009 mit 3. Februar 2009, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 11. Dezember 2008 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Verlust von Dienstaussweisen**

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-4000, ausgestellt am 21.08.2002 für Herrn Jochen Roling, ist abhanden gekommen.

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3280, ausgestellt am 11.03.1992 für Herrn Oberfeuerwehrmann Wolfgang Stocker, ist abhanden gekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 8. Dezember 2008 Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
KVR-IV/BD-ZA 41

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Schöner, Hartmut und Kurt Stöber: Grundbuchrecht. Begründet von Karl Haegele. - 14., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XLV, 1644 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 4) ISBN 978-3-406-56223-5; € 125.-**

Das Handbuch enthält eine umfassende Darstellung des materiellen Grundstücksrechts und des formellen Grundbuchrechts einschließlich des damit zusammenhängenden öffentlichen Bodenrechts.

Das Handbuch wurde in allen Teilen gründlich überarbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt die zum 1.1.2007 in Kraft getretene WEG-Novelle und alle damit neu entstandenen Fragen sowie die maßgebende Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Frage der Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft. Zudem erläutert der Band das neue Preisklauselgesetz.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2007 eingearbeitet.

Zahlreiche Textmuster und Formulierungsvorschläge unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.

---

**Dreher, Meinrad und Kurt Stockmann: Kartellvergaberecht. Auszug aus Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. - München: Beck, 2008. VII, 536 S. ISBN 978-3-406-57050-6; € 78.-**

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um einen Auszug der Kommentierung des Kartellvergaberechts aus der 4. Auflage 2007 des GWB Kommentars, der von Ulrich Immenga und Ernst-Joachim Mestmäcker herausgegeben wird. Nach zahlreichen Anfragen haben sich die Autoren und der Verlag entschlossen, diese handliche Sonderausgabe zu veröffentlichen. Erfasst ist der Bereich der Vergaben oberhalb der Schwellenwerte, der den Regeln des GWB und des europäischen Vergaberechts unterliegt. Der Kommentar bietet neben den ausführlichen Erläuterungen zahlreiche weiterführende Nachweise aus Rechtsprechung, der Entscheidungspraxis der Vergabekammern und der Literatur.

---

**Wolf, Helmuth: Personalvertretungsrecht des Bundes. Rechtssicherheit für Personalräte und Personalverantwortliche. - 3., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2008. 222 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-8029-1868-1; € 29.-**

Das Werk erläutert das Personalvertretungsrecht und setzt Schwerpunkte bei den Themen:

- Aufgaben der Gewerkschaften im Rahmen des Personalvertretungsrechts
- Rechte und Pflichten des Personalrats und seiner einzelnen Mitglieder
- Geschäftsführung der Personalvertretung
- Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der Personalvertretung
- Verfahren bei Nichteinigung (Einigungsstelle)
- Personalversammlung
- Personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren.

Im Anhang ist das Bundespersonalvertretungsgesetz abgedruckt. Weitere Vorschriften findet der Nutzer auf der beiliegenden CD-ROM, die zudem den vollständigen Buchinhalt umfasst. Durch Textverknüpfungen, Volltextrecherche sowie das elektronische Stichwortverzeichnis erlaubt die CD-ROM einen schnellen Zugriff auf aktuelle Urteile und Beschlüsse, auf die in den Erläuterungen Bezug genommen wird. Einzelne Textbausteine und Musterschreiben lassen sich in die eigene Textverarbeitung übernehmen.

---

**Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. Hrsg. v. Wassilios E. Fthenakis. - München: Beck, 2008. XXVI, 566 S. ISBN 978-3-406-56668-4; € 59.-**

Das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern nach deren Trennung wie auch das Recht und die Pflicht der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind haben bedeutend größeres Gewicht erhalten. Der Gesetzgeber hat in § 1684 BGB den sog. „Begleiteten Umgang“ geregelt. Im Auftrag des Bundesfamilienministeriums hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Standards für den begleiteten Umgang entwickelt.

Das Handbuch wendet sich aus sozialwissenschaftlicher, pädagogischer und juristischer Sicht an alle Personen, die mit Formen des begleiteten Umgangs beruflich zu tun haben. Neben den theoretischen Grundlagen gibt das Werk anhand von zahlreichen Beispielen sowie Musterformulierungen auch Hilfestellung für die praktische Arbeit.

---

**Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz) und Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, VermVerkProspV). Hrsg. v. Jan-Holger Arndt und Thorsten Voß. - München: Beck, 2008. XXIX, 727 S. ISBN 978-3-406-56566-3; € 78.-**

Für zahlreiche Produkte des sog. Grauen Kapitalmarktes wie z. B. geschlossene Fonds und Namensschuldverschreibungen gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts. Die Veröffentlichung ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu gestatten.

Die Neuerscheinung erläutert den Anwendungsbereich der Prospektpflicht, die inhaltlichen Anforderungen an einen Verkaufsprospekt sowie das Gestattungsverfahren bei der BaFin nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz. Zum besseren Verständnis der Materie wird die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, §§ 44 ff. Börsengesetz, das Richterrecht zur zivilrechtlichen Prospekthaftung und das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kommentiert.

---

**Festschrift für Wolfgang Hromadka zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Frank Maschmann. - München: Beck, 2008. XII, 550 S. ISBN 978-3-406-55689-0; € 138.-**

Zum 70. Geburtstag von Wolfgang Hromadka am 26.12.2007 ehren 35 Berufskollegen und Freunde den Jubilar mit Beiträgen zu einer Festschrift.

Wolfgang Hromadka begann nach Studium und Assistentenzeit 1969 bei den Farbwerken Hoechst AG, wo er schließlich als Leiter der Personalabteilung Arbeiter im Stammwerk wirkte. Später wechselte er zur Messer Griesheim GmbH, deren Perso-

naldirektor er fast zehn Jahre war. 1978 habilitierte Hromadka bei Alfred Söllner in Gießen. Dem Ruf an den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht an die Universität Passau folgte er 1985. Das seit 1987 stattfindende „Passauer Arbeitssymposium“ geht auf seine Initiative zurück. Zahlreiche Fachbücher und wissenschaftliche Artikel belegen seine Forschungstätigkeit. Schwerpunkte seiner Arbeit waren die Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen, das Tarifrecht und das Betriebsverfassungsrecht. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe deutsche Rechtseinheit, die nach der Wiedervereinigung einen viel beachteten Entwurf zur Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes vorlegte. Die Zeitschrift „Arbeit und Arbeitsrecht“ begleitet er seit langer Zeit als Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats.

Die Beiträge der namhaften Arbeitsrechtler wie Herbert Buchner, Björn Gaul, Peter Hanau, Martin Henssler, Manfred Löwisch, Reinhard Richardi, Günter Schaub u.a. stehen in engem Bezug zum Forschungsbereich des Jubilars. Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des umfangreichen Schrifttums von Wolfgang Hromadka beschlossen.

---

**Haftung und Insolvenz. Festschrift für Gero Fischer zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans Gerhard Ganter, Peter Gottwald und Hans-Jürgen Lwowski. - München: Beck, 2008. XVIII, 638 S. ISBN 978-3-406-57533-4; € 98.-**

Mit dieser Festschrift möchten Freunde, Kollegen und Weggefährten Gero Fischer zu seinem 65. Geburtstag am 11. März 2008 ehren.

Nach Stationen als Richter am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht war Gero Fischer seit 1990 Richter am Bundesgerichtshof, zuletzt Vorsitzender des mit wirtschaftlichen Fragen in vielerlei Gestalt befassten IX. Zivilsenats. Als Berichterstatter hat Fischer die Rechtsprechung des Senats maßgeblich geprägt. Seit 1974 wirkte der Jubilar mit in der Referendarausbildung und schließlich als Prüfer zur Zweiten juristischen Staatsprüfung.

Fischer ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen. Am „Handbuch der Anwaltshaftung“ schreibt er mit. Er ist Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung

(NZI)“, Mitglied des Redaktionsbeirats „Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM)“ und der „WuB - Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht“.

Die 40 Beiträge zu den Themen Bankrecht, Bauvertragsrecht, Insolvenzrecht sowie Haftungs- und Versicherungsrecht zeigen das breite Spektrum seiner Interessen. Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Gero Fischer rundet die Festschrift ab.

---

**Straßenverkehrsrecht für kreisangehörige Gemeinden in Bayern. StVO. StVG. BayStrWG mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. Hrsg. von Fritz David. - 39. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Mai 2008. - Kronach: Link, 2008. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Carl-Link-Vorschriftensammlung) ISBN 978-3-556-14000-0; Grundwerk; € 115.-**

Die Loseblattsammlung unterstützt die praktische Arbeit der Gemeinden als örtliche Verkehrsbehörde. Neben den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält das Werk eine Einführung, Kommentierungen der wichtigsten Bestimmungen, Erläuterungen von über 300 alphabetisch gelisteten Einzelbegriffen, eine Rechtsprechungsübersicht mit zirka 300 Entscheidungen, dazu zahlreiche Musterbeispiele für Verkehrsanordnungen.

Mit der 39. Lieferung wurden die Gesetze und Verordnungen auf den neuesten Stand gebracht. Die Ferienreiseverordnung und der neue Leitfaden des BayStMI: „Beseitigung verbotswidrig abgestellter Kfz oder Anhänger“ wurden neu aufgenommen.